

SATZUNG

über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Hückelhoven betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Hückelhoven erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Heinsberg gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
 1. Verwertung von Altholz und Metallschrott.
 2. Verwertung von Bioabfällen und Grünschnitt.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Heinsberg bzw. von einem beauftragten Dritten nach der vom Kreis Heinsberg hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (5) Die Stadt Hückelhoven kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§22 KrWG).
- (6) Die Stadt Hückelhoven wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Heinsberg, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Hückelhoven gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Altholz und Metallschrott).
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in der stationären Sammelstelle.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Bereithalten einer Annahmestelle für Grünschnitt.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Altpapier-tonne, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünschnitt, Sperrmüll, Altholz, Metallschrott, Elektrogroßgeräte, Altpapier) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffannahme-stelle auf dem städtischen Bauhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufs-verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Stadt Hückelhoven eingesammelt und befördert werden die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hückelhoven sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Hückelhoven nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG):
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz VerpackVO);
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

- (3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei der von ihr betriebenen stationären Annahmestelle auf dem städtischen Bauhof in Hückelhoven, Rheinstraße 101, angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zur Öffnungszeit der in Abs.1 genannten Schadstoffannahmestelle angeliefert werden. Die Öffnungszeit wird von der Stadt Hückelhoven bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hückelhoven liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hückelhoven haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hückelhoven liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m.

- (2) § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hückelhoven gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis Heinsberg angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Heinsberg das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Hückelhoven bestimmt, soweit sie selbst Einfluss nehmen kann, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Schwarze Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie Container in den Größen 770 l und 1.100 l,
 - b) schwarze oder braune Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,
 - c) schwarze oder blaue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l sowie Container in der Größe 1.100 l,
 - d) gelbe oder schwarze Abfallbehälter mit gelbem Deckel, Container in der Größe 1.100 l sowie gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe,
 - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas.

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Sie werden von der Stadt bzw. dem beauftragten Unternehmen eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

- (3) Die Abfallbehälter für Restmüll (60-l-, 80-l-, 120-l- und 240-l-) sowie die Biotonnen sind mit einer Plakette zu versehen, die deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 1
 - a) mindestens einen Abfallbehälter für Restabfall,
 - b) auf Antrag einen Abfallbehälter für Bioabfälle,
 - c) auf Antrag einen Abfallbehälter für Altpapier,
 - d) mindestens einen Abfallbehälter oder Container bzw. gelbe Säcke für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe.

Jeder Grundstückseigentümer hat so viele Abfallbehälter zu beschaffen, wie sie zur Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls notwendig sind. Pro Grundstück und Haushalt ist mindestens ein zugelassener

Abfallbehälter für Restmüll zwingend vorzuhalten. Macht der Grundstückseigentümer/Anschlussberechtigte von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist die Stadt berechtigt, ihm ein nach ihrer Erfahrung und den Umständen entsprechendes angemessenes Gefäß-volumen zuzuteilen.

Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungs-volumen nicht beantragt worden, so haben die Grundstückseigentümer/Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden. Die Stadt entscheidet dabei unter Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte und der örtlichen Verhältnisse über die Zahl und die Größe des für das angeschlossene Grundstück erforderlichen Abfallbehälters.

- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu entleerenden Abfallbehälter für Restmüll, Papier, Biomüll sowie zur Sammlung von Verpackungs- und Verbundstoffen, die sperrigen Abfälle, die gelben Säcke sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind am Abholtag um 6.00 Uhr von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird.

Eine Ablage von Abfallsäcken jeder Art (Restmüll, Papier, Gelb) in Grünanlagen und -streifen am Fahrbahnrand ist nicht zugelassen.

Kann das Sammelfahrzeug z. B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt Hückelhoven bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Hückelhoven Beauftragten ist Folge zu leisten.

- (2) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehälter oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter MGB 60-I bis 240-I werden von der Stadt bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens gestellt und unterhalten (dies gilt nicht für Abfallbehälter zur Sammlung von Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen). Sie bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des Abfuhrunternehmens.

Wählt ein Grundstückseigentümer/Anschlusspflichtiger einen 770 l bzw. 1.100 l Container, so hat er diesen zu beschaffen. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten dann nicht.

Wird eine andere Gefäßgröße benötigt oder ein anderer Abfuhrhythmus gewünscht, so kann ein entsprechender Antrag bei der Stadt gestellt werden. Im Falle des Abs. 1 erfolgt der Gefäßtausch auf Anforderung der Stadt durch den von der Stadt beauftragten Dritten.

Nach der Grundausrüstung (erstmalige Auslieferung eines Gefäßes) ist ein Wechsel in der Gefäßgröße oder im Abfuhrhythmus monatlich möglich. Die hierfür erforderliche Ummeldung muss bis zum 15. des Vormonats bei der Stadtverwaltung vorliegen.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Hückelhoven gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.

2. Altpapier ist in den schwarzen/blauen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern der Abfallbehälter freiwillig genutzt wird. Ansonsten ist das Altpapier zu bündeln oder in Kartons zu verpacken und nahe der Verladestelle an der Straße bereitzustellen.
3. Bioabfälle sind in den schwarzen/braunen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern der Abfallbehälter freiwillig genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle (ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft) in den Schwarzen Abfallbehälter (Restmüll) mit schwarzem Deckel einzufüllen.

Ansonsten sind die Grünabfälle, mit Ausnahme von Baum- und Gehölzschnitt mit einem Stammdurchmesser über 10 cm sowie Baumstubben und Wurzelstöcke, mit verrottbarer Schnur zu bündeln und nahe der Verladestelle an der Straße bereitzustellen. Nicht bündelbare Grünabfälle müssen in offenen Behältnissen bereitgestellt werden. Sie sind derart bereit zu stellen, dass sie von Hand durch das Ladepersonal in das Fahrzeug verladen werden können. Der Ast- und Strauchschnitt ist höchstens in 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen.

Die abzuholende Menge beträgt pro Grundstück und Sammlung maximal 1 cbm.

Grünschnittabfälle, wie z. B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub, können bei der von der Stadt Hückelhoven bekannt gegebenen Annahmestelle abgegeben werden. Die abzugebende Menge beträgt 1 cbm je Annahmetag und bebautem Grundstück.

Gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Grünabfälle sind von der Einsammlung und Annahme ausgeschlossen.

4. Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die gelben oder schwarzen Abfallbehälter mit gelben Deckeln, Container bzw. gelben Säcke, die dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt werden, einzufüllen und in diesen Behältnissen zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter mit schwarzem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der

Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Hückelhoven gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Ausgeschlossen von der Abfuhr ist Flachglas, wie z. B. Fenster-, Spiegel- und Drahtglas.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Es können maximal 4 Haushalte auf einem Grundstück einen gemeinschaftlichen Abfallbehälter benutzen (Ausnahme: Abfallbehälter zur Sammlung von Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen). Dies gilt insbesondere für Mehrfamilienhäuser. Die Grundstückseigentümer/Anschlussberechtigten können im Rahmen der vorgenannten Vorschriften die ihrem Abfallaufkommen gemäße und zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Gefäßgröße und den Abfuhrhythmus wählen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter und Abfallsäcke werden wie folgt entleert:

1. Das Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus eingesammelt.
2. Die Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe bzw. gelben Säcke werden im 4-Wochen-Rhythmus geleert bzw. eingesammelt.
3. Der Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen- und 4-Wochen-Rhythmus geleert.

5. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann, soweit betriebliche Gründe dies zulassen, eine wöchentliche Leerung der Restmüllcontainer mit einem Volumen von 770 und 1.100 Liter erfolgen.
6. Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage, z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, werden von der Stadt Hückelhoven bestimmt und bekannt gegeben. Der Abfuhrhythmus für den jeweiligen Abfallbehälter wird durch die Stadt Hückelhoven festgelegt.
7. Können Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
8. Können Abfälle nicht abgefahren werden, da sie in den unter § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Abfallbehältern eingefroren sind, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert beziehungsweise abgefahren.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hückelhoven hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Sperrige Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden nach Anmeldung eingesammelt. Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldekarte oder über das Internet an das Entsorgungsunternehmen. Der Abfallbesitzer hat Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben. Die Abfuhrtage werden auf der Grundlage der eingegangenen Anmeldungen vom Entsorgungsunternehmen festgesetzt und den Anschlussberechtigten mitgeteilt. Die Abfuhr erfolgt in der Regel spätestens 2 Monate nach Anmeldung. Jeder Haushalt erhält mit dem jährlichen Abfallkalender 2 Anmeldekarten.

Die Abfuhr erfolgt separat für die Wertstoffe

- Altmetall/Schrott
- Elektrogeräte/Kühlgeräte
- Altholz/Holzmöbel
- Restsperrmüll

Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass eine separate Verladung ohne Sortieraufwand möglich ist. Das Einzelstück darf eine Größe von 1 m x 2 m x 1 m und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten, ansonsten ist es ggf. zu zerlegen.

Es wird nur der angemeldete Sperrmüll mitgenommen. Der zu entsorgende Sperrmüll wird pro Haushalt und Abfuhr auf maximal 3 cbm als haushaltsübliche Menge begrenzt.

Nicht als Sperrmüll von der Stadt eingesammelt werden:

- Hausmüll
- gefüllte Säcke, Tüten, Kartons und Kisten
- nicht sperrige Wertstoffe (Papier, Glas, Metall, Verpackungen des Dualen Systems, Grünabfälle)
- Sondermüll (z. B. Batterien, Farben, leere Ölbehälter, Chemikalien etc.)
- Kühlgeräte und Ölradiatoren
- Autowracks, Kraftfahrzeugteile
- motorbetriebene Zweiräder
- Autoreifen
- Haushaltsauflösungen, wenn die Gesamtmenge der Sperrgüter 3 m³ übersteigt
- Wurzelstöcke
- Abfall aus Gewerbebetrieben und der Landwirtschaft
- Gegenstände bzw. Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallen (z. B. Steine, Ziegel, Balken, Bretter, Türen, Fenster, Verglasung etc.)
- Erdaushub, Bauschutt
- Holzteile, die kein Möbelholz darstellen
- fest mit Haus und Grundstück verbundene Teile (z. B. Gartenzäune, Ställe etc.)
- Heizkörper
- Glaskörper

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen.

(3) Elektrokleingeräte sind zu einer beim städtischen Bauhof, Rheinstraße 101, 41836 Hückelhoven, eingerichteten Sammelstelle zu bringen.

§ 17 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Hückelhoven den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle und ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Hückelhoven obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Hückelhoven ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hückelhoven und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hückelhoven erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) entgegen § 9 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle nicht nachkommt;
 - d) öffentliche Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 benutzt, insbesondere zur Ablagerung von Hausmüll;
 - e) entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle neben Depotcontainer oder sonstige Sammelstellen ablegt;
 - f) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter und Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt oder Abfallbehälter entgegen § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt.
 - g) entgegen § 13 Abs. 9 die Depotcontainer für Altglas außerhalb der zugelassenen Zeit von werktags 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt;
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - j) als Nichtberechtigter schadstoffhaltige Abfälle (§ 4) oder Grünabfälle (§ 13 Abs. 4) an den städtischen Sammelstationen anliefert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Inkrafttreten der Ursprungssatzung
Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung
Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung

1. Januar 2011
7. Juli 2012
1. Januar 2016